Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 221
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 22. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2021)

zum Thema:

LTT auf SARS-CoV-2-Peptide zum Nachweis der T-lymphozytären Immunität auf das neuartige Coronavirus II

und **Antwort** vom 05. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Aug. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28221
vom 22. Juli 2021
über LTT auf SARS-CoV-2-Peptide zum Nachweis der T-lymphozytären Immunität auf das neuartige Coronavirus II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf meine gleichlautende Anfrage 18/28100 hat der Senat nicht inhaltlich geantwortet und insbesondere nicht mitgeteilt, was dem Senat bekannt ist. Er hat auch nicht mitgeteilt, dass dem Senat nichts bekannt ist, sondern die inhaltlichen Fragen schlicht gar nicht beantwortet, was unzulässig ist. Dies gilt insbesondere für die Fragen 1 bis 5. Auch die Frage zu 8) hat der Senat nicht beantwortet, da nach der eigenen Wertung des Senats gefragt wurde. Wenn der Senat keine eigene Meinung hat, mag er dies mitteilen.

1) Welche Erkenntnisse hat der Senat grundsätzlich über die zelluläre Immunität gegen SARS-CoV-2 und deren Nachweis über T-Lymphozyten?
2) Trifft es zu, dass eine Impfung gegen SARS-CoV-2 eine über T-Zellen nachweisbare (Teil)Immunität gegen SARS CoV-2 bewirkt bzw. bewirken soll?
3) Wird der „Impferfolg“ durch T-Zell-Immunitätstests gegenwärtig geprüft? Falls grundsätzlich nein, finden diesbezüglich Modellversuche statt? Wenn ja, welche und durch wen?
4) Kann ein T-Zell-Immunitätstest zwischen einer durch eine genbasierte Impfung und einer auf natürlichem Wege erworbenen (Teil)Immunität unterscheiden, z.B. über bestimmte Antikörper?
5) Ist es mittels eines T-Zell-Immunitätstests möglich, eine überstandene „Infektion“ nachzuweisen? Wenn ja, wie?

Zu 1. bis 5.:

Aufgrund der derzeit sehr begrenzten Ressourcen im Krisenstab ist eine Beantwortung dieser und der folgenden Fragen (2-5) nicht möglich. Dem Fragesteller wird empfohlen, sich selbständig anhand der frei verfügbaren Literatur mit den entsprechenden Fachinhalten auseinanderzusetzen. Zahlreiche Hinweise dazu bietet auch der Webauftritt des Robert-Koch-Instituts (RKI).

6) Gibt es Kreuzimmunitäten durch Erkältungs-Coronaviren (229E, OC43, NL63 und HUK1) bei SARS-CoV-2?

Zu 6.:

Es liegen erste Hinweise aus Studien vor, die eine Kreuzimmunität zwischen den genannten Erkältungs-Coronaviren und SARS-CoV-2 vermuten lassen. Diese müssen jedoch noch in weiteren Studien überprüft werden, um zu einer verlässlichen Aussage zu kommen.

7) Welche Erkenntnisse hat der Senat über einen Zusammenhang zwischen etwaigen Kreuzimmunitäten zu 6) und symptomlosen Verläufen einer „Infektion“ mit SARS-CoV-2?

Zu 7.:

Die in der Antwort zu Frage 6 gegebenen Hinweise auf eine Kreuzimmunität könnten erklären, warum manche Patienten nur milde bzw. keine Symptome aufweisen. Für eine zuverlässige Aussage sind jedoch noch weitere Studien erforderlich.

7) Weshalb erachtet der Senat einen PCR-Test als gegenüber einem T-Zell-Immunitätstest als vorzugswürdig?

Zu 8.:

Dieses ist eine bundesweite Regelung, die auf Bundesebene bzw. vom RKI anhand der Erkenntnislage getroffen wurde.

Berlin, den 05. August 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung